

o.713.761- GV/li

Vid.

Bern, den 18. Mai 1983

Besuch einer Delegation des
Rats der Vereinten Nationen
für Namibia vom 6. Mai 1983 in Bern

1. Uebersicht

Eine Delegation des Namibia-Rats unter der Leitung des Ständigen Vertreters Burundis bei der UNO wurde auf ihr Ersuchen von Botschafter E. Brunner am 6. Mai 1983 in Bern empfangen. Dieser Besuch, der sich aus einer ungefähr einstündigen Arbeitssitzung und einem Mittagessen zusammensetzte, verlief in einer gelösten Atmosphäre. Die Gäste, die vorher schon eine ähnliche Reise nach Griechenland, Bulgarien, der Türkei und Italien gemacht hatten, erweckten den Eindruck, diesen Besuch als Routineangelegenheit zu betrachten. Neben den politischen Aspekten der Namibia-Fragen kamen auch die schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen und unsere angebliche Zusammenarbeit im Nuklearbereich mit Südafrika und Namibia zur Sprache. Die Delegation wird dem Namibia-Rat über diesen Besuch Bericht erstatten.

2. Politische Fragen

Der Delegationsleiter des Namibia-Rats erinnerte daran, dass die Resolution 435 des Sicherheitsrats die einzige Grundlage zur Lösung des Namibia-Problems darstelle. Die Verbindung zwischen der Dekolonisierung Namibias und der Präsenz kubanischer Truppen in Angola lehnte er ab. Die Anwesenheit dieser Soldaten

sei eine rein interne Angelegenheit Angolas. Das Ergebnis der Namibia-Konferenz von Ende April in Paris bezeichnete er als wichtig. Neben der "Deklaration von Paris" wurde dem gutgeheissenen Aktionsprogramm besondere Bedeutung beigemessen, weil darin Sanktionen gemäss Art VII der UNO-Charta gefordert werden. Ferner wurde das Dekret Nr. 1 vom 27. Dezember 1974 für den Schutz der natürlichen Ressourcen von Namibia in Erinnerung gerufen. Schliesslich drückte der Delegationsleiter des Namibia-Rats den Wunsch aus, dass die schweizerischen Behörden sich für die Unabhängigkeit Namibias und die Sensibilisierung der schweizerischen Bevölkerung für dieses Ziel einsetzen.

Der Vertreter der SWAPO, Peter Manning, ein in Südafrika geborener und heute in Grossbritannien lebender Weisser, wies darauf hin, dass die SWAPO zuerst versucht hatte, die Unabhängigkeit Namibias durch friedliche Mittel zu erreichen. Erst als klar wurde, dass Südafrika nur unter Zwang Namibia verlassen werde, hätte die SWAPO zu den Waffen gegriffen. Sanktionen seien unbedingt notwendig und wären auch wirksam, sofern nur der politische Wille dafür vorhanden sei. Die schweizerische Politik der Neutralität bezeichnete er wegen unseren Beziehungen zu Südafrika als kompromittiert. Die Aktivitäten der schweizerischen Banken und Unternehmen hätten zur Stärkung Südafrikas beigetragen. Deshalb rief er uns auf, unsere wirtschaftlichen Beziehungen mit dem südlichen Afrika abzubauen und von einer Zusammenarbeit im Nuklearbereich abzusehen.

Botschafter Brunner erinnerte daran, dass die Schweiz sich stets für die Unabhängigkeit Namibias ausgesprochen hat. Sie begrüsse alle Bemühungen, auf friedliche Weise zu diesem Ziel zu kommen und sei bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit allen, die dieses Ziel anstreben, zusammenzuarbeiten. Die Anstrengungen der Kontaktgruppe der fünf westlichen Staaten wie

auch gewisse direkte bilaterale Beziehungen (Angola/Südafrika) wurden schweizerischerseits als konstruktiv bezeichnet. Sie seien geeignet, die Voraussetzungen zu schaffen, um Resolution 435 des Sicherheitsrats zu verwirklichen. In diesem Zusammenhang wurde an die Bereitschaft der Schweiz erinnert, ihren Beitrag an der GANUPT (Groupe d'assistance des Nations Unies pour la période transitoire) durch die Erstellung und den Betrieb eines Feldspitals in Namibia zu leisten. Zur Präsenz kubanischer Truppen in Angola erklärte Botschafter Brunner, dieser Umstand - obwohl nicht in direktem Zusammenhang mit dem Namibia-Problem - trage nicht dazu bei, Südafrika zum Einlenken in dieser Frage zu bewegen. Bezüglich der Sanktionen wies er darauf hin, dass in der Vergangenheit sich dieses Mittel nicht bewährt hat und dabei immer viel Heuchelei mit im Spiel war. Die in Resolution 418 (1977) durch den Sicherheitsrat beschlossenen Sanktionen gegen Südafrika befolge die Schweiz auf autonome Weise; sie habeschon 1963 ein generelles Waffenausfuhrverbot gegen diesen Staat erlassen.

3. Wirtschaftliche Fragen

Botschafter Philippe Lévy legte die diesbezügliche Haltung der Schweiz dar. Die Schweiz befolgt entsprechend dem System der freien Marktwirtschaft das Prinzip der Universalität der Wirtschaftspolitik. Demgemäss werden Wirtschaftsbeziehungen mit allen Ländern der Welt ohne Rücksicht auf politische Strukturen gepflegt.

Der Kapitalexport nach Südafrika untersteht teilweise staatlicher Kontrolle und ist teilweise frei. Für die erste Kategorie wurde eine Grenze gesetzt, die relativ tief ist und letztes Jahr nicht einmal erreicht wurde.

Die wirtschaftlichen Beziehungen zu Namibia beschränken sich im wesentlichen auf den Handel, wobei der Gütertausch sich in den letzten Jahren auf sehr bescheidenem Niveau bewegte (1982 Import/Export je 1,3 Mio Sfr, was 0,002 % unseres gesamten Aussenhandels ausmacht).

Ueber eine Tätigkeit von schweizerischen Gesellschaften in Namibia ist nichts bekannt. Bezüglich den Niederlassungen schweizerischer Firmen in Südafrika wies Botschafter Lévy vorerst darauf hin, dass unser Wirtschaftssystem eine Beschränkung dieser Tätigkeit nicht zulässt. Auch zeigen Untersuchungen, dass in diesen Gesellschaften die Arbeitsbedingungen überdurchschnittlich gut sind und, wenn auch noch vieles zu verbessern ist, sie auch bezüglich Löhne, Ausbildung, Anerkennung von Gewerkschaften etc. einen Beitrag zum Abbau der Apartheid leisten. Sollten diese Gesellschaften Südafrika verlassen, würden die schwarzen Arbeitnehmer in erster Linie darunter leiden.

4. Nuklearfrage

Minister H. von Arx erinnerte vorerst an die Bedeutung der Nuklearenergie für die Schweiz. Heute wird 1/3 der Elektrizität in der Schweiz durch Atomwerke erzeugt. Die Schweiz setzt sich deshalb für das Recht aller Staaten auf Nutzung der Nuklearenergie zu friedlichen Zwecken ein. Da wir über kein Uranium und nur zum Teil über die notwendige Technologie verfügen, ist unsere Lage in dieser Beziehung vergleichbar mit derjenigen der meisten Entwicklungsländer. Die Schweiz ratifizierte den Atomsperrvertrag und respektiert genauestens alle daraus fliessenden Verpflichtungen. Wir befürworten eine Zusammenarbeit unter den vom Atomsperrvertrag gesetzten Bedingungen und wenden uns gegen das Argument, dass eine

solche Kooperation aus militärischen Gründen gefährlich wäre. Die Erfahrung zeigt auch, dass der Boykott eines Landes kontraproduktiv wirken kann, indem dieser Staat in Folge seiner Isolierung dann geneigt ist, Autarkie im Nuklearbereich zu suchen.

Minister H. von Arx kam sodann auf die Tätigkeit der "RTZ Mineral Services Ltd." mit Sitz in Zug und das Kernkraftwerk Kaiseraugst zu sprechen. Die RTZ hat nie Uran in die Schweiz importiert oder aus der Schweiz exportiert. Sie tätigt ihre Geschäfte im Ausland. Die ausländischen Aktivitäten schweizerischer Gesellschaften lassen sich aber nicht durch die schweizerische Gesetzgebung erfassen.

Im Fall des Kernkraftwerks Kaiseraugst ist die Situation ganz ähnlich. Dieses Kernkraftwerk hat angereichertes Uran, das sich nie in der Schweiz, hingegen zu diesem Zeitpunkt unter französischer Rechtshoheit befand, an eine amerikanische Firma verkauft. Der Weiterverkauf des Urans durch diese Firma untersteht somit auch nicht schweizerischer Gesetzgebung.

Bezüglich der ebenfalls im schweizerischen Parlament erörterten Frage über den Erwerb von Uran aus Namibia wurde darauf hingewiesen, dass die Schweiz Uran aus verschiedenen Quellen, davon insbesondere aus den USA, bezieht. In der Schweiz sind es nicht die Behörden, sondern die Kernkraftgesellschaften selber, die bestimmen, wo sie das Uran einkaufen, anreichern und zu Brennelementen verarbeiten lassen wollen. Bei der Einfuhr der Brennelemente in die Schweiz wissen zwar die zuständigen Bewilligungsbehörden, in welchen Ländern die Anreicherung und die Fabrikation der Brennelemente durchgeführt wurden, haben jedoch nicht immer von der ursprünglichen Herkunft des Urans Kenntnis.